



Amtssigniert. SID2024101209002
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung
Agrarrecht

Mag.a Anja Tautschnig
Michael-Gaismair-Straße 1
6020 Innsbruck
+43 512 508 3884
agrarrecht@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Anschlagsklausel
In Gemeindeamt **GÖTZENS**
vom **28.10.2024**
bis
öffentlich angeschlagen.
Der Bürgermeister:



Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
AGR-ZH447/163-2024
Innsbruck, 22.10.2024

Zusammenlegung Götzens - Unteres Feld

AUFLAGEKUNDMACHUNG

gemäß § 7 Abs. 2 AgrVG. 1950, BGBl. Nr. 173/1950 idgF. iVm §§ 23 TFLG 1996 LGBl. Nr. 74/1996 idgF:

Der Bescheid der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde vom 22.10.2024, AGR-ZH447/163-2024

ZUSAMMENLEGUNGSPLAN

**für die Zusammenlegung Götzens „Unteres Feld“
KG 81108 Götzens und KG 81135 Völs**

gemäß § 23 Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 (TFLG 1996), LGBl. Nr. 74, zuletzt geändert durch
das Gesetz LGBl. Nr. 161/2021

in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Agrarverfahrensgesetz – AgrVG 1950, BGBl. Nr. 173/1950, zuletzt geändert
durch das Gesetz BGBl. I Nr. 189/2013

liegt

**ab Montag, den 28. Oktober 2024 durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt
Götzens**, während der Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsicht auf.

Für jede Partei beginnt die Auflagefrist nicht vor dem Tag der Zustellung dieser Verständigung.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vertreter der Agrarbehörde am **Montag, den 04.11.2024 von 09:00-12:00 Uhr und 13:30-16:30 Uhr im Gemeindeamt Götzens** zur Beantwortung allfälliger Fragen zur Verfügung stehen.

Bei Rückfragen können Sie sich auch gerne an die Abteilung Bodenordnung DIDI Clemens Enthofer, Tel. Nr. 0512 508 3842 oder Stephan Kögler, Tel. Nr. 0512 508 3845 oder die Abteilung Agrarrecht unter Tel. Nr. 0512 508 3884 wenden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen durch Auflage zur allgemeinen Einsicht erlassenen Bescheid kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides bei der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde in Innsbruck, Landhaus, schriftlich einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Die Beschwerde ist schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder auf andere technisch mögliche Weise einzubringen. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweis zum Datenschutz:

Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz.

Für die Landesregierung

Mag.a Tautschnig

Ergeht an:

Parteien laut Empfängerverzeichnis (Liste der Eigentümer und Liste der Buchberechtigten), dieses bildet einen integrierenden Bescheidbestandteil